

168. Erkundigungspflicht in Steuerfällen.

V. Straffenat. Urf. v. 22. Juni 1923 g. S. V 222/23.

I. Landgericht Coblenz.

Aus den Gründen:

Nicht zu billigen ist der Ausspruch im angegriffenen Urteil, ein Steuerpflichtiger, der sich nicht über Steuerfreiheit oder Steuerpflicht bei der Steuerbehörde vergewissere, könne sich nicht auf unverschuldeten Irrtum im Sinn des § 358 AbgabenD. berufen und in der Unterlassung einer Nachfrage beim Finanzamt liege ein im Sinn des § 367 fahrlässiges Handeln des nach Annahme der Strafkammer in Steuerangelegenheiten unerfahrenen Angeklagten. Dieser brauchte sich nicht ausschließlich bei der Steuerbehörde zu erkundigen, ob die Zweifel begründet seien, die hinsichtlich der Steuerpflicht von Umsätzen aus Viehhandel und aus Geschäften mit dem Kommunalverband in ihm aufgetaucht waren. Allerdings erfordert das Reichsgericht anlässlich der Anwendung der IrrtumsD. vom 18. Januar 1917 zur Vermeidung des Vorwurfs fahrlässigen Handelns eine Erkundigung an maßgebender Stelle (RGSt. Bd. 51 S. 34 [35], Bd. 52 S. 331 [334]); als solche sieht es aber nicht bloß die zuständige Behörde, sondern auch eine sonstige zuverlässige Auskunftsstelle an (RGSt. Bd. 52 S. 325 [329], Bd. 53 S. 55 [57]). Die Strafkammer hätte deshalb erforschen müssen, ob der Lehrer R., bei dem nach ihrer Wahrunterstellung sich der Angeklagte erkundigt und von dem er eine unrichtige Auskunft erhalten hat, als Auskunftsperson in Betracht kam, die der Angeklagte für zuverlässig halten konnte, ob dieser namentlich vermöge des ihm innewohnenden Maßes von Einsicht und Erfahrung in Steuerfällen imstande war, die Unzuverlässigkeit der ihm erteilten Auskunft zu erkennen (RGSt. Bd. 52 S. 330 [331]).